Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/1298

23. 11. 87

Sachgebiet 63

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 15 08 Titelgruppe 02 — Leistungen des Bundes nach Maßgabe des Unterhaltssicherungsgesetzes

Schreiben des Bundesministers der Finanzen – II C 2 – Ges 0820 – 4/87 – vom 17. November 1987:

Gemäß § 37 Abs. 4 BHO teile ich mit, daß ich auf Antrag des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit meine Einwilligung nach Artikel 112 GG erteilt habe, im Haushaltsjahr 1987 bei Kapitel 15 08 Titelgruppe 02 – Leistungen des Bundes nach Maßgabe des Unterhaltssicherungsgesetzes – überplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von 21 Mio. DM zu leisten.

Diese Mehrausgaben sind erforderlich aufgrund der deutlich angestiegenen Zahl der Zivildienstleistenden und der damit verbundenen Steigerung der Anträge auf Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz. Bei der Verabschiedung des Haushalts ist von jahresdurchschnittlich 64 000 Zivildienstleistenden ausgegangen worden. Die Jahresdurchschnittszahl wird nach neuen Erkenntnissen um rd. 6 200 auf 70 200 Zivildienstleistende ansteigen. Diese Entwicklung und der dadurch bedingte höhere Ausgabenbedarf wurden nicht vorhergesehen.

Der Bund ist zur Leistung der Unterhaltssicherung gesetzlich verpflichtet. Die Mehrausgabe ist daher unabweisbar.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333